

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Stadt Wermelskirchen
Der Bürgermeister
Planungsamt
Herr Röthling
Telegrafienstraße 29-33
42929 Wermelskirchen

Dienststelle: Amt 67 Planung und Landschafts-
schutz, Block B, 3.Etage
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung
Buslinien: 227, 400
Haltestelle Kreishaus
Bearbeiter/in: Fr. Filz
Mo. - Fr., 7:30 - 12:00 Uhr
Telefon: 02202 / 13 2377
Telefax: 02202 / 13 104020
E-Mail: Bauleitplanung@rbk-online.de
Unser Zeichen:
Datum: 20.07.2016

**Stadt Wermelskirchen, B-Plan 48, 3.Änderung "Ostringhausen"
TöB**

Sehr geehrter Herr Röthling,
anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu obiger Maßnahme.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde:

Die Änderung ordnet zunächst die überbaubaren Flächen in einem bestehenden Gewerbegebiet auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplanes neu an. Aufgrund der Vereinigung der überbaubaren Grundflächen und auf Teilflächen der Erhöhung der Grundflächenzahl ist davon auszugehen, dass sich der Eingriffsumfang in begrenztem Maße erhöht.

Landschaftspflegerischer Begleitplan/Fachbeitrag/Umweltverträglichkeitsprüfung:

Zu dem vorgelegten landschaftspflegerischen Planwerk werden aus fachlicher Sicht folgende Anmerkungen vorgetragen:

Bislang liegt ein Umweltbericht von Dipl.-Ing. Ilona Haacken, Landschaftsarchitektin AKNW, Gertrudisstr. 18, 42651 Solingen vor. Die Aufstellung eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages wird angekündigt.

Der bislang vorgelegten Umweltprüfung kann im Ergebnis zugestimmt werden.

Betroffene Belange, Eingriffsbewertung und Bedenken:

Die vorgelegte Planung führt zu einer Erhöhung des Eingriffsumfanges in begrenztem Maße innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Grundsätzliche Bedenken bestehen aus der Sicht der Belange des Naturschutzes und der Landschaftsplanung nicht. Es werden jedoch die folgenden Hinweise und Anregungen gegeben:

Hinweise und Anregungen:

- Aufgrund der voraussichtlichen Erhöhung des Eingriffsumfanges, regt die Untere Landschaftsbehörde an, den im Umweltbericht angekündigten landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufzustellen.
- Die Untere Landschaftsbehörde weist darauf hin, dass die Versickerung von Niederschlagswasser in Pflanzstreifen, mit deren Funktionen zur Kompensation von Eingriffen nicht kompatibel sind, da aufgrund der Einleitung von größeren Wassermengen und der gegebenenfalls erforderlichen baulichen Anlagen/Bodenaustauschmaßnahmen, die betroffenen Standorte durch die Entwässerung geprägt werden und andere Funktionen nur noch in eingeschränktem Maße wahrnehmen können sofern hierdurch die Entwässerungsfunktion nicht eingeschränkt wird.

Die Stellungnahme aus Sicht des Artenschutzes:

Durch die hier betroffene 3. Änderung des B-Planes Nr. 48 ist geplant die Erweiterung der Gewerbeflächen und die Verlegung eines Fußweges zu sichern. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um Wiese, Brache sowie einen Hausgarten des bereits abgerissenen Wohngebäudes.

Der Artenschutzvorprüfung (ASP) vom 10.06.2016 wird zugestimmt und sie wird als ausreichend erachtet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden bei der hier geplanten Durchführung des B-Planes keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen von planungsrelevanten- oder sonstigen Vogelarten erwartet.

Zur Umsetzung des Vorhabens sind die Rodung von Gehölzen und die Räumung einer Brachfläche erforderlich. Weiterhin soll an eine bestehende Gewerbehalle angebaut werden. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Töten von Tieren) zu vermeiden, werden im Folgenden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, wie in der ASP dargestellt, aufgestellt:

Als Auflage:

1. Rodungen von Gehölzen (Bäume, Sträucher, Hecken), welche zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich werden, sowie eine Baufeldräumung sind vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.
2. Alternativ, soweit eine Rodung sowie eine Baufeldräumung vom 01.03. bis 30.09. notwendig werden sollte, sind betroffene Gehölze und Flächen maximal eine Woche zuvor gründlich auf direkte oder indirekte Hinweise von Vogelnestern / Vogelbruthöhlen durch einen Sachkundigen zu überprüfen. Hinweise können beispielsweise regelmäßiges An- und Abfliegen von Tieren, Kotspuren, Federn, geeignete Baumhöhlungen und Vogelnestreste sein. Werden entsprechende Hinweise festgestellt, so ist das Vorhaben bis auf weiteres abzubrechen und alle, die Rodung betreffenden Arbeiten sind einzustellen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens ist Kontakt mit dem Veterinäramt (Frau Wildenhues 02202-13 6814 oder Herrn Knickmeier, 02202-13 6798) aufzunehmen.
3. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass planungsrelevante Arten sowie sonstige Vogelarten durch Maßnahmen nicht getötet oder beim Fortpflanzungsgeschehen gestört werden.

Weiterhin wird auf die in der ASP aufgeführten Empfehlungen hingewiesen. Ein Anbringen von Fledermausquartieren an einem geeigneten Standort bzw. direkt an dem neuen Gebäude integriert und ein Anpflanzen von Gehölzen (Bäume Sträucher) werden aus Sicht des Artenschutzes begrüßt.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist die Umsetzung der 3. Änderung des B-Planes Nr. 48 aus Sicht des Artenschutzes derzeit ohne Bedenken.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:

Niederschlagswasser:

Das Niederschlagswasser im B-Plangebiet wird entsprechend der bisherigen Festsetzungen mittels eines Mulden-Rigolensystems versickert. Vorbehaltlich des durchzuführenden Erlaubnisverfahrens bestehen gegen die Fortsetzung dieser Praxis keine Bedenken.

Bodenschutz:

Für das Plangebiet liegen keine Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vor, die dem Vorhaben entgegenstehen würden.

Laut dem Bodeninformationssystem des geologischen Dienstes liegen zum Teil schutzwürdige Böden (Stufe 1) im Plangebiet mit Regelungs- und Pufferfunktionen und Funktionen der natürlichen Bodenfruchtbarkeit vor. Das geplante Vorhaben führt zu einer Flächenversiegelung von Böden und damit zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation sollen im weiteren Bebauungsplanverfahren im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages dargestellt und bilanziert werden.

Zum aktuellen Planungsstand bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken

Die Stellungnahme aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr:

Im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde bestehen seitens der Sachgebiete Kreisstraßen und Verkehrslenkung keine Bedenken, wenn der geplante gemeinsame Rad-/Gehweg in Breite und Ausführung den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Das ordnungswidrige Befahren durch motorisierte Kraftfahrzeuge ist baulich zu unterbinden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kurth